

Nutzungsbestimmungen der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“



Mit dem Betreten des Betriebsgeländes der Stiftung wird die nachfolgende Nutzungsordnung anerkannt.

Die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ stellt den Mitgliedern des Reit- und Fahrvereins Haupt- und Landgestüt e.V. und den Einstellern der Stiftung für das persönliche Training (keine gewerblichen Zwecke!), soweit es die betrieblichen Abläufe und Veranstaltungen nicht beeinflusst, die Plätze und Reithallen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Verfügung. Andere Nutzungen sind nicht gestattet und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Stiftung.

Die Mitarbeiter der Stiftung sind angewiesen, die Einhaltung der Nutzungsordnung zu kontrollieren, bei Zuwiderhandlungen einzuschreiten und eine ungenehmigte Nutzung sofort abubrechen.

1.

Das Reiten, Longieren und Fahren gemäß vorstehender Regelung ist derzeit **möglich auf bzw. in:**

Reiten	-	Reitplätze hinter der großen Tribüne und Spiegelplatz im Landgestüt
Reiten	-	Reitplatz gegenüber der Besamungsstation im Hauptgestüt
Reiten	-	Reitplatz an der Leistungsprüfungsanstalt
Reiten, Longieren	-	Kleine Reithalle in der Trainieranstalt – Ansprechpartner des Gestüts: Herr Popp
Reiten, Longieren	-	„Alten Reithalle“ (an der Lindenau-Halle) – Ansprechpartner des Gestüts: Herr Jörg Ladwig
Reiten	-	Reithalle in der HPA – Ansprechpartner des Gestüts Herr Brehmer
Fahren	-	Fahrplatz am Dossestall – Ansprechpartner Ronny Voigt

Weitere Hallen und Plätze dienen ausschließlich der betrieblichen Nutzung. Die Reiter sind verpflichtet, soweit vorhanden, die **Reitwege zu benutzen**. Die Allee zwischen den Gestütsteilen ist nicht zu bereiten oder zu befahren.

Die Stiftung übernimmt **keine Garantie** für die Beschaffenheit der Wege, Hallen und Plätze. Die Nutzung erfolgt auf **eigene Gefahr**. Mit Betreten des Betriebsgeländes erklären die Nutzer **haftpflichtversichert** zu sein.

2.

Auf dem Betriebsgelände der Stiftung ist das Training werktags in der Zeit von 16.30 - 20:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen jeweils in der Zeit von 8:00 – 17:00 Uhr gestattet. Die Stiftung stellt grundsätzlich keine Materialien zur Verfügung.

Für Pferde der Stiftung und Einstellerpferde gelten folgende Stallruhezeiten:	Montag bis Freitag	ab 18.00 Uhr
	Samstags	ab 16.00 Uhr
	Sonn- und Feiertags	ab 16.00 Uhr

Dem Reit- und Fahrverein Neustadt (Dosse) obliegt es, eine Zeiteinteilung und Hallenplanung vorzunehmen unter besonderer Berücksichtigung junger Reiter. Diesbezüglich ist gegebenenfalls ein Schlüsseldienst zu organisieren. An Veranstaltungstagen oder aufgrund von Vermietung kann die Nutzung eingeschränkt sein. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, zusätzliche Hallen- oder Platzkapazitäten zur Verfügung zu stellen.

3.

Für die Nutzung der Hallen und Plätze wird eine **jährlich zu entrichtende Gebühr pro Reiter bzw. Fahrer** erhoben (ausgenommen sind Einsteller des Gestütes, hier ist die Gebühr im Einstellerpreis inbegriffen):

- erwachsene Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Haupt- und Landgestüt e.V.: 120,00 Euro pro Jahr
 - jugendliche Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Neustadt (Dosse) unter 18 Jahren: 100,00 Euro pro Jahr
- (die Ermäßigung erfolgt auf Grundlage der Einsatzstunden der Neustädter Vereinsmitglieder im Interesse der Stiftung)

Die Nutzungsgebühr ist jeweils am Jahresanfang bis zum **31. Januar unaufgefordert** auf das Konto der Stiftung oder bar in der Kasse im Landstallmeisterhaus zu entrichten. Bei Zahlungen zu einem späteren Termin erhöht sich die jährliche Gebühr für Erwachsene um 50,00 EUR für Jugendliche um 20,00 EUR.

Jeder Nutzer erklärt mit Zahlung der Gebühr sein **Einverständnis, dass sein Name zu Kontrollzwecken auf Listen** veröffentlicht wird.

4.

Für Schäden jeder Art haftet der Verursacher. Schäden sind der Geschäftsleitung der Stiftung unverzüglich anzugeben.

Die Nutzungsordnung gilt in Verbindung mit der Hallen- und Platzordnung. Die Stiftung hat das Recht, diese regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

gez. Geschäftsleitung im Januar 2025



Hallen- und Platzordnung der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt“

1. Beim Reiten auf dem gesamten Betriebsgelände gilt: **Reiten auf eigene Gefahr!** Für jeden Reiter gilt uneingeschränkte **Reithelmpflicht**.
2. Auf dem Gestütsgelände gilt vorbildliches reiterliches Verhalten sowie gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme.
3. Das betriebliche Geschehen der Stiftung hat absoluten Vorrang vor allen privaten und Vereinsaktivitäten. Entsprechende Aushänge sind zu beachten.
4. Das Benutzen der Reithallen und -plätze sowie der gesamten Anlage ist nur Reitern und Fahrern gestattet, die die jährliche Nutzungsgebühr nachweislich entrichtet haben.
5. Longieren ist in den ausgewiesenen Hallen möglich. Die Longenarbeit ist grundsätzlich mit den in der Halle anwesenden Reitern abzustimmen. Bei mehr als zwei anwesenden Reitern ist das Longieren untersagt.
6. Freispringen ist nur nach vorheriger Ankündigung erlaubt. Schüler dürfen das Freispringen nur im Beisein eines erfahrenen Trainers durchführen.
7. Vor jedem Betreten einer Reitbahn, insbesondere **vor dem Öffnen der Türen**, vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „Tür frei“ und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „Tür ist frei“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das gleiche gilt beim Verlassen der Bahn.
8. Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
9. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist sowohl zwischen Pferden als auch Fußgängern oder Radfahrern einzuhalten (nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mindestens 3 Schritten).
10. Schritt reitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinie). Es sollte erst auf dem zweiten Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
11. Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem ersten Hufschlag das Vorrecht. „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“. Dies gilt auch, wenn auf beiden Händen durcheinander geritten wird.
12. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Dem auf der linken Hand befindlichen Reiter gehört der Hufschlag, es sei denn, er befindet sich auf dem Zirkel (siehe vorherige Regel).
13. Pferdeäpfel auf den Plätzen und in den Hallen, in den Eingangsbereichen und auf dem Hof sind unaufgefordert zu entfernen. Besen, Schaufel und Schubkarre stehen im Eingangsbereich oder in der Reitbahn bereit. Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Reitboden mit entfernt wird.
14. Während des Schleppens einer Reithalle bzw. eines Außenplatzes müssen die Reiter diese verlassen.
15. Jeder Reiter ist verpflichtet, sich an der Pflege des Bodens bestmöglich zu beteiligen.
16. Schäden an Viereckbegrenzungen, Sprünge, Bande usw., die beim Training verursacht wurden, sind meldepflichtig und müssen fachgerecht repariert oder finanziell ersetzt werden. Ein Verstoß wird durch Schadensersatzforderungen und Hallennutzungsverbot geahndet.
17. Um unnötigen Stromverbrauch zu verhindern, ist darauf zu achten, möglichst bei Tageslicht zu trainieren. Beim Verlassen der Halle ist abzusetzen und das Licht auszuschalten.

gez.: Geschäftsleitung im April 2018